

2. Str. Verantw. begründet das öffentliche **Verächtlichmachen** oder **Verleumdungen** der staatlichen Ordnung, der staatlichen Organe, der Einrichtungen oder der gesellschaftlichen Organisationen.

Neu aufgenommen ist der Schutz der staatlichen Ordnung und der staatlichen Organe. Auch Bürger werden strafrechtlich geschützt, wenn sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen oder wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit öffentlich verleumdet oder verächtlich gemacht werden.

Schließlich ist auch die öffentliche Bekundung von **Äußerungen faschistischen oder militaristischen** Charakters im Abs. 2 mit Strafe bedroht.

Verächtlichmachen besteht in bewußter grober Herabwürdigung, während die bewußte Verbreitung unwahrer diskriminierender Tatsachenbehauptungen eine Verleumdung ist.

Mit § 220 sollen keinerlei Tätlichkeiten erfaßt werden; liegen solche vor, dann ist § 214 anzuwenden.

3. Die Handlung muß in der **Öffentlichkeit** vorgenommen werden. Das liegt vor, wenn die Äußerung auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Einrichtungen usw. in einer Weise bekundet wird, daß sie einem unbestimmten Personenkreis zugänglich ist. Öffentlichkeit liegt aber auch vor, wenn bei staatsverleumderischen Äußerungen in anderer Weise die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Äußerungen durch einen unbestimmten Personenkreis besteht, so z. B. bei Schreiben staatsverleumderischen Inhalts an eine staatliche Dienststelle oder gesellschaftliche Organisation.

Ebenso ist die in den Diensträumen einer öffentlichen, staatlichen oder gesellschaftlichen Dienststelle gegenüber einem Vertreter dieser Dienststelle oder einem bestimmten Personenkreis bekundete verächtlichmachende oder verleumderische Äußerung in der Öffentlichkeit vorgenommen worden.

4. Die Staatsverleumdung erfordert **Vorsatz**, der sich auf die Herabwürdigung richten muß. Ziff. 2 ist nur erfüllt, wenn die Handlung **wegen** der staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit bzw. der Zugehörigkeit des Angegriffenen zu den besonders bezeichneten Organen oder Organisationen erfolgt (vgl. § 214 Anm. 4).

5. **Äußerungen** (Abs. 2) sind nicht nur mündliche und schriftliche Bemerkungen, sondern auch die Verbreitung faschistischen oder militaristischen Gedankenguts durch Symbole, Bilder und Zeichen. Von der staatsfeindlichen Hetze grenzt sich die Staatsverleumdung, abgesehen von objektiven Unterschieden gegenüber einzelnen Tatbestandsalternativen des § 106, entscheidend dadurch ab, daß ihr keine staatsfeindliche Zielsetzung zugrunde liegt.

6. Von der, wenn auch ggf. die Grenzen gebotener Sachlichkeit überschreitenden, jedoch in keinem Falle als Staatsverleumdung zu betrachtenden **Kritik** an der Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Ein-